

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 37 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) sowie der §§ 1, 2, und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. November 2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**Satzung**  
**zur Änderung der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der**  
**Landeshauptstadt Wiesbaden**  
**(Abwassersatzung)**

**Artikel 1**

Die Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2014, veröffentlicht am 22. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2017, veröffentlicht am 06. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „2,32 EUR“ jeweils durch den Betrag „2,40 EUR“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „0,76 EUR“ durch den Betrag „0,80 EUR“ ersetzt.
3. § 28 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „geeignete Messungen“ durch die Wörter „geeichte Wasserzähler“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Anstelle eines fest installierten Wasserzählers kann der Nachweis auch durch einen geeichten privaten Zapfhahnzähler geführt werden; dieser wird von der Stadt, die die Einbaustelle festlegt, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
  - c) Im bisherigen Satz 4 wird nach den Wörtern „Ist eine“ das Wort „geeichte“ eingefügt.
4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a**  
**Verwaltungsgebühr**

(1) Für die Festlegung des Einbauplatzes, die Abnahme und Verplombung sowie die erstmalige Erfassung in der Datenverarbeitung eines privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 70,00 EUR erhoben.

(2) Für die Ablesung und Neuverplombung sowie Erfassung in der Datenverarbeitung bei Wechsel des privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 60,00 EUR erhoben.

(3) Für jedes Ablesen bzw. Erfassen der Ablesung einer privaten Messeinrichtung (fest installierte Wasserzähler und Zapfhahnzähler) ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.

(4) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 2021

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister